

19. Macht sich der Dieb nach §. 243 Nr. 5 St.G.B.'s strafbar, wenn er Waffen bei sich führt, ohne daran bei Begehung der That zu denken?

II. Straffenat. Urtr. v. 24. Februar 1885 g. B. Rep. 280/85.

I. Landgericht Stargard.

Der Angeklagte stahl einen, vor einem Laden hängenden Kaiser-mantel und wurde bei der Festnahme im Besitze eines verrosteten Pistoles ohne Zündhütchen betroffen. Der erste Richter verneinte die Anwendbarkeit des §. 243 St.G.B.'s auf Grund der Annahme, daß der Angeklagte im Augenblicke des Diebstahles an das zufällig nicht lange vorher gefundene und infolge dieses Fundes noch in seiner Tasche steckende Pistol gar nicht gedacht habe.

Die hiergegen gerichtete Revision der Staatsanwaltschaft ist verworfen.

Auß den Gründen:

Daß dem Pistole, mochte es auch in Ermangelung eines Zündhütchens nicht abgeschossen werden können, die Eigenschaft einer Waffe im Sinne des §. 243 Nr. 5 St.G.B.'s nicht abgesprochen werden konnte, ist vom ersten Richter angenommen und darin ihm beizutreten. Das Pistol ist ein nach seiner Konstruktion von vornherein zu einem Angriff- oder Verteidigungsmittel bestimmtes Werkzeug, also eine Waffe im technischen Sinne, und behält diese Eigenschaft, mag es im konkreten Falle seiner Bestimmung gemäß gebraucht werden können oder nicht. Die objektiven Voraussetzungen zur Anwendung des §. 243 Nr. 5 St.G.B.'s waren also nach den erstrichterlichen Urteilsgründen gegeben.

Mit Recht aber ist vom Vorderrichter zur Anwendung jener Vorschrift auch das Bewußtsein des Thäters davon gefordert, daß er Waffen bei sich führe; es ist weiter mit Recht Gewicht darauf gelegt, daß dies Bewußtsein dem Thäter „bei Begehung der That“ beizuhören; denn Nr. 5 a. a. O. wird nach seinem Wortlaute nur anwendbar,

„wenn der Dieb — oder der Teilnehmer am Diebstahle — bei Begehung der That Waffen bei sich führt“.

Es genügt also nicht, wenn dies Bewußtsein vor der Begehung der That bestanden hat, demnächst aber verloren gegangen ist. Rechtlich besteht kein Hinderniß, dieserhalb ein Vergessen für festgestellt zu erachten,

wenn auch die Besitzergreifung an der Waffe der Zeit nach kurz vor die Zeit der Begehung der That fällt. Vom ersten Richter aber ist ein solches Vergessen hier angenommen und auf die besondere Erwägung gestützt, daß die Wegnahme des Kaisermantels sich als ein auf plötzlichem Entschlusse beruhender Gelegenheitsdiebstahl dargestellt hat. Damit rechtfertigt sich die Nichtanwendung von Nr. 5 des §. 243 St.G.B.'s; denn nicht nur für die Begriffsmerkmale der That in ihrer einfachen Gestalt, sondern auch für Thatumstände, welche die Strafbarkeit erhöhen, gilt die Bestimmung des §. 59 St.G.B.'s, wonach solche Umstände demjenigen nicht zuzurechnen sind, welcher sie bei Begehung seiner strafbaren Handlung nicht kannte.

Weber die Fassung von Nr. 5 a. a. O., noch die Entstehungsgeschichte derselben führt zu einer, von den allgemeinen Regeln abweichenden Behandlung des Diebstahles mit Waffen; und innere Gründe sprechen dagegen. Die Möglichkeit ist nicht ausgeschlossen, daß jemand, der, ohne an den Besitz einer Waffe zu denken, einen Diebstahl begangen hat, diesen Diebstahl auszuführen unterlassen haben würde, wenn er an den Besitz der Waffe gedacht hätte.